



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

**Entwurf**

für ein Gesetz zur

**Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

und zur

**Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine  
Wahlordnung zum Landesrichter- und  
-staatsanwaltsgesetz**

- Stand: Juni 2018 -

# **Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit dem Änderungsgesetz zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) vom 6. Oktober 2015 wurde die richterliche und staatsanwaltliche Mitbestimmung durch die Einrichtung sogenannter Stufenvertretungen (Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte auf Ebene der Obergerichte beziehungsweise Generalstaatsanwaltschaften und ein Landesrichter- und -staatsanwaltsrat auf Ebene des Justizministeriums) gestärkt.

Dem im Anschluss an die erstmaligen Wahlen der neu eingeführten Stufenvertretungen von der Praxis geäußerten Wunsch, die Wahlvorschriften insbesondere in struktureller Hinsicht noch stärker an justizspezifische Belange und an den technischen Fortschritt anzupassen, soll durch eine Anpassung der bestehenden Regelungen im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz Rechnung getragen werden. Anknüpfend an das bisherige Wahlrechtsregime soll zudem die Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (WahlO-LRiStAG) für Vorschriften zur Durchführung der Wahl der Richterräte geöffnet werden. Durch die Änderungen soll der Wahlvorgang insgesamt vereinfacht und der Verwaltungsaufwand vermindert werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

Durch dieses Artikelgesetz wird zunächst die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz enthaltene Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz durch eine einheitliche Verweisung auf einen eigenen Abschnitt in der Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz ersetzt, um eine einheitliche Wahlordnung für die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz verankerten Vertretungsgremien zu etablieren. Als notwendige Folge ist eine Ergänzung der Wahlordnung um einen Abschnitt über die Wahlen der Richterräte erforderlich. Über einen Verweis in § 89 Absatz 4 Satz 1 LRiStAG gelten die Vorschriften

über die Richterräte für die Vertretungsgremien im staatsanwaltlichen Bereich entsprechend.

Neben der grundsätzlichen Beibehaltung der Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz wird zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und des Personaleinsatzes bei den Wahlen der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte eine zentral vom Bezirkswahlvorstand zu organisierende Briefwahl eingeführt. Zudem wird dem Bezirkswahlvorstand ermöglicht, die notwendigen Veröffentlichungen im Intranet der Justiz vorzunehmen.

Außerhalb der Vorschriften zu den Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsräten wird unter anderem die Regelung des § 11 LRiStAG um die Möglichkeit zur Übertragung eines weiteren Richteramtes sowohl im Bereich der Verwaltungs- als auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erweitert.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

#### D. Entbehrlich gewordene und vereinfachte Vorschriften

Die Regelungen zur Bestellung örtlicher Wahlvorstände bei der Wahl des Bezirksrichter- beziehungsweise -staatsanwaltsrats werden aufgehoben. Örtliche Wahlvorstände sind bei der Durchführung einer zentral vom jeweiligen Bezirkswahlvorstand organisierten Briefwahl entbehrlich. Durch die Ergänzung der Wahlordnung um einen Abschnitt über die Wahlen der Richterräte werden die Regelungsebenen neu strukturiert. Dies ermöglicht eine leichtere Anpassung bei künftigem Änderungsbedarf, ohne dass das Gesetz überfrachtet wird. Durch Klarstellungen im Gesetzeswortlaut wird zudem die Rechtsanwendung vereinfacht.

#### E. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

## F. Erfüllungsaufwand

Bürger und Wirtschaft sind von dem Änderungsgesetz nicht tangiert. Die Änderungen betreffen ausschließlich die Binnenorganisation der Verwaltung. In Bezug auf Lohn- und Sachkosten geht mit dem Änderungsgesetz keine relevante Änderung des Erfüllungsaufwands einher. Die Einsparungen beim Zeitaufwand dürften in Bezug auf die Tätigkeit der Wahlvorstände bei den alle fünf Jahre durchzuführenden Wahlen der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte bei etwa 74 % liegen. Ein einmaliger Umstellungsaufwand fällt nicht an.

## G. Nachhaltigkeitscheck

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf den Zielbereich „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 (Die Justiz 2010, S. 137), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2017 - Az.: 5-05/22-2 - (Die Justiz 2018, S. 119), auswirken.

## H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und  
der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum  
Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz**

Vom ...

**Artikel 1**

**Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist<sup>1</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Amtsgericht“ die Angabe „, Verwaltungsgericht“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Einem Richter auf Lebenszeit bei einem Amtsgericht kann auch ein weiteres Richteramt bei einem Landgericht, einem Richter auf Lebenszeit bei einem Landgericht auch ein weiteres Richteramt bei einem Amtsgericht übertragen werden.“

2. § 21b Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besteht der Richterrat aus mindestens drei Mitgliedern, gelten für die Wahl die Vorschriften der Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.“

---

<sup>1</sup> Die Angabe „Artikel 61 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106)“ wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich des Justizministeriums sowie für die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden des Landes aktualisiert.

3. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht wählbar sind die Präsidenten und deren ständige Vertreter, für den Bereich der Fachgerichtsbarkeiten daneben die Direktoren und deren ständige Vertreter, wenn ihnen die Dienstaufsicht über Richter obliegt.“

b) Sätze 7, 8 und 9 werden aufgehoben.

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Auch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Land können Wahlvorschläge machen. Diese müssen von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands der Spitzenorganisation unterzeichnet sein. Machen wahlberechtigte Richter Wahlvorschläge, ist dem Erfordernis in § 21b Absatz 3 Satz 3 in jedem Falle durch die Unterzeichnung von dreißig Wahlberechtigten genügt. Für die Geschäftsführung des Bezirksrichterrats gilt § 22 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende alle Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen kann, wenn nicht im Einzelfall ein Mitglied dem schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als richterliche Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats werden jeweils zwei Mitglieder und jeweils mindestens zwei Ersatzmitglieder von jedem Bezirksrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, jeweils ein Mitglied und jeweils mindestens ein Ersatzmitglied von den

Bezirksrichterräten der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie ein Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied von den Richterräten der Finanzgerichtsbarkeit aus dem Kreis ihrer Mitglieder geheim und unmittelbar gewählt. “

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Vorsitzenden der Bezirksrichterräte haben dem Vorsitzenden des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats der vorangehenden Wahlperiode die neu gewählten Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats unverzüglich nach deren Wahl mitzuteilen. Spätestens drei Wochen nach Zugang aller Mitteilungen beruft dieser die neu gewählten Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen ein und leitet die Sitzung, bis der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.“

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für die Geschäftsführung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats gilt § 22 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende alle Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen kann, wenn nicht im Einzelfall ein Mitglied dem schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht. Ausgenommen Wahlen haben bei der Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats die vier Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit jeweils doppeltes und die vier Mitglieder der anderen Gerichtsbarkeiten jeweils einfaches Stimmgewicht.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Präsdialrats“ durch das Wort „Präsidialrats“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Fortdauer des Richterverhältnisses gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes und Entlassung eines Richters aufgrund von § 21 Absatz 2, §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes, sofern der Richter seiner Entlassung nicht schriftlich zugestimmt hat,“

6. In § 43 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
7. In § 72 Satz 1 wird die Angabe „vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 344), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 954), in der am 1. Mai 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
8. § 89 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den beiden staatsanwaltschaftlichen Mitgliedern des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats wird jeweils ein Mitglied und jeweils mindestens ein Ersatzmitglied von jedem Bezirksstaatsanwaltsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder unmittelbar und geheim gewählt. Ausgenommen Wahlen haben bei der Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats die beiden staatsanwaltschaftlichen Mitglieder jeweils doppeltes Stimmgewicht.“

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz

Die Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz vom 3. Juni 2014 (GBl. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

#### „Abschnitt 5

#### Wahl der Mitglieder der Richterräte



Unterabschnitt 1  
Wahl der Mitglieder des Richterrats

§ 42

Anwendung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Für die Wahl der Mitglieder des Richterrats nach § 21b Absatz 3 Satz 1 LRiS-tAG gelten mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend.

Unterabschnitt 2  
Wahl der Mitglieder des Bezirksrichterrats

§ 43

Anwendung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Für die Wahl der Mitglieder des Bezirksrichterrats gelten mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 44

Form der Stimmabgabe für die Wahl, Durchführung der Briefwahl

Abweichend von § 20 Absatz 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz wird das Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl entsprechend § 23 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz ausgeübt. Das in § 23 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz geregelte Antragserfordernis besteht nicht. Der Wahlvorstand übersendet durch Vermittlung der Vorstände der Gerichte den Wahlberechtigten rechtzeitig die Wahlunterlagen.

## § 45

## Aufgaben des Bezirkswahlvorstands

Der von dem Präsidenten des Obergerichts bestellte Wahlvorstand führt die Wahl der Mitglieder des Bezirksrichterrats durch. Er nimmt auch die nach der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz erforderlichen Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands wahr.

## § 46

## Wahlvorschläge

§ 49 Satz 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (Erfordernis einer Bescheinigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis) findet keine Anwendung.

## § 47

## Veröffentlichungen des Wahlvorstands

(1) Bekanntmachungen, Aushänge und Auflegungen (Veröffentlichungen) des Wahlvorstands sind ausschließlich in das Intranet der Justiz mit Zugriff für die Richter des Geschäftsbereichs, für den die Mitglieder des Bezirksrichterrats gewählt werden sollen, einzustellen. Der Wahlvorstand informiert die betroffenen Richter über die Veröffentlichung unverzüglich per E-Mail.

(2) Bei der Veröffentlichung sind technische oder programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, dass die Veröffentlichungen des Wahlvorstands nicht durch andere Personen als Mitglieder des Wahlvorstands verändert werden können. Dies gilt für die elektronische Übermittlung von Veröffentlichungen des Wahlvorstands an andere Stellen entsprechend, wofür sichere Übertragungswege zu nutzen und Dateiformate zu verwenden sind, deren Veränderung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

(3) Wahlberechtigten, die an eine andere Dienststelle abgeordnet, ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder aus anderen Gründen keinen eigenen Zugang zum

Intranet der Justiz haben, sind die veröffentlichten Unterlagen schriftlich zu übersenden.

(4) Bei der Veröffentlichung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz und dieser Wahlordnung genügt die Angabe, wo sie in elektronischer Form abgerufen werden können.“

2. Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 6.
3. Die §§ 42 und 43 werden zu §§ 48 und 49.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung**

Mit dem Änderungsgesetz zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) vom 6. Oktober 2015 wurde die richterliche und staatsanwaltliche Mitbestimmung durch die Einrichtung sog. Stufenvertretungen (Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte auf Ebene der Obergerichte beziehungsweise Generalstaatsanwaltschaften und ein Landesrichter- und -staatsanwaltsrat auf Ebene des Justizministeriums) gestärkt.

Das Verfahren zur Wahl der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte ist angelehnt an die Wahlvorschriften zur Wahl des Richterrats (§§ 21 ff. LRiStAG), die über einen Verweis auch für die Vertretungsgremien im staatsanwaltlichen Bereich gelten (§ 89 Absatz 4 Satz 1 LRiStAG). Das Wahlrechtsregime zur Wahl des Richterrats fußt seit Erlass des seinerzeitigen Landesrichtergesetzes im Jahr 1964 auf den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und der dazugehörigen Wahlordnung (Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, LPVGWO). Auf die dortigen Regelungen wird verwiesen, soweit keine spezifischen Regelungen im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz getroffen wurden. Auch die Regelungen zur Wahl und Geschäftsführung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats sehen Verweise auf die für den Richterrat geltenden Vorschriften sowie diejenigen des Landespersonalvertretungsgesetzes vor.

Die neu eingeführten Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich wurden auf der Grundlage der neu erlassenen Bestimmungen im Jahr 2016 erstmals gewählt. In der im Anschluss daran durchgeführten Anhörung der mit der Wahl befassten Justizpraxis wurde der Wunsch geäußert, die Wahlvorschriften insbesondere in struktureller Hinsicht noch stärker an justizspezifische Belange und an den technischen Fortschritt anzupassen, um hierdurch den Wahlvorgang zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu ver-

mindern.

Diesem Anliegen soll durch eine Anpassung der bestehenden Regelungen im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz Rechnung getragen werden. Anknüpfend an das bisherige Wahlrechtsregime soll zudem die Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (WahlO-LRiStAG) für Vorschriften zur Durchführung der Wahl der Richterräte geöffnet werden.

## **2. Inhalt**

Durch dieses Artikelgesetz wird zunächst die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz enthaltene Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz durch eine einheitliche Verweisung auf einen eigenen Abschnitt in die Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz ersetzt, um eine einheitliche Wahlordnung für die im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz verankerten Vertretungsgremien zu etablieren. Als notwendige Folge ist eine Ergänzung der Wahlordnung um einen Abschnitt über die Wahlen der Richterräte erforderlich.

Neben der grundsätzlichen Beibehaltung der Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz wird zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und des Personaleinsatzes bei den Wahlen der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte eine zentral vom Bezirkswahlvorstand zu organisierende Briefwahl eingeführt. Zudem wird dem Bezirkswahlvorstand ermöglicht, die notwendigen Veröffentlichungen im Intranet der Justiz vorzunehmen.

Darüber hinaus werden im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz punktuelle Änderungen vorgenommen.

Bei der Wahl des Bezirksrichter- beziehungsweise -staatsanwaltsrats sollen neben den wahlberechtigten Richtern und Staatsanwälten nun auch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte im Land Wahlvorschläge machen können. Zudem wird die Zahl der Unterstützungssunterschriften bei der Einreichung von Wahlvorschlägen der wahlberechtigten

Richter begrenzt, und es wird eine einheitliche Regelung zum Ausschluss der Wählbarkeit der Gerichtsvorstände getroffen, die an das Innehaben der Dienstaufsicht über Richter anknüpft. Zur Erleichterung der Geschäftsführung der Bezirksvertretungsgremien wird die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erweitert.

Es wird eine klarstellende Regelung für die Wahl von Ersatzmitgliedern des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats und in Bezug auf die Stimmgewichtung in das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz aufgenommen sowie eine Regelung zur Einberufung der konstituierenden Sitzung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats getroffen. Zur Erleichterung der Geschäftsführung des Beteiligungsorgans auf Hauptebene wird auch hier die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erweitert.

Außerhalb der Vorschriften zu den Richter- beziehungsweise Staatsanwaltsräten wird die Regelung des § 11 LRiStAG um die Möglichkeit zur Übertragung eines weiteren Richteramtes sowohl im Bereich der Verwaltungs- als auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erweitert. Daneben erfolgen in weiteren Bereichen des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

### **3. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Zustands.

Es bliebe dann insbesondere der hohe personelle Aufwand bei der Wahl der Bezirksvertretungsgremien durch den Einsatz von Wahlvorständen auf örtlicher Ebene bei der Vorbereitung und Durchführung des Wahlverfahrens bestehen. Auch die neuen technischen Möglichkeiten bei Veröffentlichungen des Wahlvorstands blieben bei Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Zustandes ungenutzt.

#### **4. Entbehrlich gewordene und vereinfachte Vorschriften**

Die Regelungen zur Bestellung örtlicher Wahlvorstände bei der Wahl des Bezirksrichter- beziehungsweise -staatsanwaltsrats werden aufgehoben. Örtliche Wahlvorstände sind bei der Durchführung einer zentral vom jeweiligen Bezirkswahlvorstand organisierten Briefwahl entbehrlich. Durch die Ergänzung der Wahlordnung um einen Abschnitt über die Wahlen der Richterräte werden die Regelungsebenen neu strukturiert. Dies ermöglicht eine leichtere Anpassung bei künftigem Änderungsbedarf, ohne dass das Gesetz überfrachtet wird. Durch Klarstellungen im Gesetzeswortlaut wird zudem die Rechtsanwendung vereinfacht.

#### **5. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung**

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf den Zielbereich „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 27. Juli 2010, Die Justiz 2010, S. 137, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12.12.2017, Die Justiz 2018, S. 119), auswirken. Insbesondere die im Bereich der Wahl der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte vom Bezirkswahlvorstand zu organisierende Briefwahl, die Nutzung des Intranets der Justiz zur Vornahme der erforderlichen Veröffentlichungen, die Einführung eines Verbandsprivilegs für die Einreichung von Wahlvorschlägen als auch die im Gesetz in verschiedenen Bereichen erfolgten Klarstellungen tragen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung der Justiz und zur Verwaltungsmodernisierung und Prozessoptimierung bei. Durch die Reduzierung des Verwaltungsaufwands werden personellen Kapazitäten frei, sodass die Effizienz von Verwaltung und Justiz gesteigert wird (vgl. Ziffer VIII Nr. 2 der Anlage 2 der VwV Regelungen).

Darüber hinaus ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse.

## **6. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)**

Keine.

## **7. Erfüllungsaufwand**

### **7.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

### **7.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für die Wirtschaftsunternehmen.

### **7.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Eine relevante Änderung des Erfüllungsaufwands geht in Bezug auf Lohn- und Sachkosten mit dem Änderungsgesetz nicht einher. Die Einsparungen beim Zeitaufwand dürften in Bezug auf die Tätigkeit der Wahlvorstände bei den alle fünf Jahre durchzuführenden Wahlen der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte bei etwa 74 % liegen. Ein einmaliger Umstellungsaufwand fällt nicht an.

#### **Beschreibung**

Mit dem Änderungsgesetz wird bei der Wahl der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte eine obligatorische Briefwahl (an Stelle der bisherigen Präsenzwahl) eingeführt, die vom jeweiligen Bezirkswahlvorstand organisiert wird. Örtliche Wahlvorstände sind bei der Wahl der Bezirksvertretungsgremien nicht mehr eingebunden, da der Bezirkswahlvorstand die in §§ 47 und 48 Absatz 3, 4 LPVGWO vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt. Veröffentlichungen werden künftig durch den Bezirkswahlvorstand ausschließlich elektronisch vorgenommen.



Die übrigen geänderten beziehungsweise neu eingeführten Regelungen sind schon potentiell nicht geeignet, zu einem relevanten Erfüllungsaufwand zu führen. Sie beschränken sich auf Klarstellungen im Normtext, sind dem Kernbereich justizieller Tätigkeit zuzuordnen oder lassen offensichtlich keine unmittelbaren oder nennenswerten Auswirkungen auf Zeit-, Personal- oder Sachaufwand erwarten.

### **Fallzahl**

Die regelmäßigen Wahlen der Bezirksvertretungsgremien bei den fünf Obergerichten und den beiden Generalstaatsanwaltschaften im Land finden alle fünf Jahre statt. Der Zeitaufwand für den nach bisheriger Rechtslage erforderlichen dreiköpfigen Wahlvorstand auf örtlicher Ebene an jeweils 171 Dienststellen bei der Wahl der Bezirksvertretungsgremien wird auf eine durchschnittliche Belastung von 30 Stunden pro Wahlvorstand geschätzt (Wahlvorbereitungen in Zusammenarbeit mit dem Bezirkswahlvorstand, Durchführung der Präsenzwahl, Wahlnachbereitung). Den für den dreiköpfigen Bezirkswahlvorstand auf Ebene der fünf Obergerichte und zwei Generalstaatsanwaltschaften nach bisheriger Rechtslage angefallenen Aufwand für die eigene Aufgabenwahrnehmung und die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der örtlichen Wahlvorstände wird auf durchschnittlich 210 Stunden pro Wahlvorstand geschätzt. Die Schätzungen erfolgten unter Beteiligung von Wahlvorständen, die bei der vergangenen Wahl auf beiden Ebenen mitgewirkt hatten.

Es ist nach dem derzeitigen Personalkörper von circa 2.800 wahlberechtigten Richtern und Staatsanwälten zur Wahl der Bezirksvertretungen auszugehen.

### **Veränderung des Erfüllungsaufwands pro Fall**

Mit der Aufhebung des Erfordernisses örtlicher Wahlvorstände bei der Wahl der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte, der Aufgabenverlagerung von der örtlichen auf die Ebene der Bezirkswahlvorstände und der vom Bezirkswahlvorstand zu organisierenden Briefwahl dürfte sich der Zeitaufwand bei den sieben Bezirkswahlvorständen um - vorsichtig geschätzt - durchschnittlich höchstens

15 % erhöhen. Damit dürfte ein durchschnittlicher Zeitaufwand von etwa 241,5 Stunden pro Bezirkswahlvorstand zu erwarten sein. Der Aufwand bei den 171 örtlichen Wahlvorständen entfällt komplett. Der geringe Anstieg des Aufwands bei den Bezirkswahlvorständen lässt sich mit der Aufgabenübertragung von der örtlichen auf die Bezirksebene und den dadurch entstehenden Synergieeffekten (Wegfall des von der Praxis als erheblich beschriebenen Koordinierungs- und Überwachungsaufwands) erklären. Der bedingt durch die Briefwahl und die Aufgabenverlagerung neu hinzukommende Aufwand dürfte aus diesem Grund mit Blick auf den zeitlichen Gesamtaufwand des Bezirkswahlvorstands - wenn überhaupt - nicht stark ins Gewicht fallen. Hinzu kommt, dass Veröffentlichungen des Wahlvorstands nicht mehr durch Aushänge in jeder einzelnen Dienststelle vorzunehmen sind, sondern elektronisch im Intranet der Justiz erfolgen werden. Auch damit geht eine Zeitersparnis einher.

Hinsichtlich der übrigen in diesem Zusammenhang denkbaren Aufwände sind keine oder nennenswerte Veränderungen des Erfüllungsaufwands zu erwarten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Personalaufwand. Es handelt sich bei den Tätigkeiten der Wahlvorstände um zusätzlich übernommene Aufgaben, die üblicherweise mit keiner Entlastung im Hauptamt einhergehen. Daher bleiben die Fixkosten für den Personalaufwand bei Änderung der Vorschriften gleich. Im Bereich der Sachaufwände sind ebenfalls keine nennenswerten Änderungen des Erfüllungsaufwands zu erwarten. Zusätzlich aufgrund der Briefwahl entstehender Kostenaufwand für Papier (pro Wahlberechtigten ist zusätzlich eine vordruckte Erklärung zur Briefwahl erforderlich), Wahlbriefumschläge oder gegebenenfalls entstehende Portokosten im niedrigen zweistelligen Bereich, sofern ausnahmsweise kein Versand des Wahlbriefes über die Behördenpost erfolgen kann, dürften mit den Einsparungen an Papierkosten (beispielsweise in Bezug auf die Aushänge der umfangreichen Wählerverzeichnisse, Wahlauschriften, der anzufertigenden Vielzahl an Protokollen beziehungsweise darüber hinausgehenden Ausdrucke - etwa von Normtexten - der örtlichen Wahlvorstände) aufgrund des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel bei den Veröffentlichungen und der enormen Verringerung der Anzahl der mit der Wahlorganisation beschäftigten Wahlvorstände mehr als aufgewogen sein. Die Einsparungen dürften dennoch keinen nennenswerten Umfang einnehmen.

**8. Kosten für Private**

Keine.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nummer 1 (§ 11):**

Innerhalb des bundesgesetzlichen Rahmens der zugelassenen Ämterkumulation bei Richtern wird die statusrechtliche Vorschrift in § 11 LRiStAG erweitert. Dadurch kann auch einem Richter am Verwaltungsgericht ein zusätzliches Richteramt an einem anderen Verwaltungsgericht, einem Richter am Amtsgericht ein weiteres Richteramt an einem Landgericht sowie einem Richter am Landgericht ein weiteres Richteramt an einem Amtsgericht übertragen werden.

Die auf § 27 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes basierende Vorschrift des § 11 LRiStAG dient dem personellen Ausgleich im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Arbeitsbelastung der Richter wie auch einer ausreichenden Besetzung der verschiedenen Gerichte. Insbesondere bei Spruchkörpern mit Kammerstrukturen sollen Schwierigkeiten bei der Besetzung mit Blick auf die Regelung des § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vermieden werden.

Eine Übertragung eines weiteren Richteramts nach § 11 Satz 1 und 2 soll zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gerichte auch künftig nur als ultima ratio in Betracht kommen. Sie ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Richters möglich. Ohne die Zustimmung des Richters ist eine Übertragung zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit auch weiterhin nur unter den engen Voraussetzungen des Satzes 3 der Vorschrift zulässig. Sie muss aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter - insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen Belange - zumutbar sein.

#### **Zu Nummer 2 (§ 21 b Absatz 3):**

In § 21b Absatz 3 Satz 1 wird die bisherige Verweisung auf die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz zugunsten einer Verweisung auf eine einheitliche Wahlordnung für alle im Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz verankerten Gremi-

en aufgelöst.

**Zu Nummer 3 (§ 28):**

**Zu Buchstabe a:**

Durch die Ergänzung des § 28 Absatz 1 Satz 2 um eine Regelung zu den Fachgerichtsbarkeiten wird sichergestellt, dass alle Gerichtsvorstände, denen die Dienstaufsicht über Richter obliegt, von der Wählbarkeit zum Bezirksrichterrat ausgeschlossen sind. Die Erweiterung der Regelung, die von der Justizpraxis gewünscht wurde, ist für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit von Bedeutung. Direktoren der Arbeits- und Sozialgerichte, denen ebenso wie den Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten die Dienstaufsicht über Richter obliegt, sollen auch bei der Frage der Wählbarkeit zum Bezirksrichterrat einheitlich behandelt werden. Lediglich Direktoren von Arbeitsgerichten mit weniger als vier Kammern steht die Dienstaufsicht über Richter nicht zu (vgl. § 2 Satz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Dienstaufsicht bei den Gerichten für Arbeitssachen vom 12. Mai 1995).

**Zu Buchstabe b:**

Durch die Einführung einer obligatorischen, zentral vom Bezirkswahlvorstand organisierten Briefwahl nach § 44 WahIO-LRiStAG, sind die Regelungen über die örtlichen Wahlvorstände in § 28 Absatz 1 Sätze 7 und 8 entbehrlich. Örtlicher Wahlvorstände bedarf es für die Durchführung der Wahl des Bezirksrichterrats künftig nicht mehr.

**Zu Buchstabe c:**

Um die Einreichung von Wahlvorschlägen zu erleichtern, sieht § 28 Absatz 1 Satz 7 die Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Berufsverbände der Richter im Land vor, ohne dass es hierfür der Unterstützung von einem Zehntel der Wahlberechtigten bedarf. Letzteres wird durch Satz 8 der Vorschrift klargestellt, indem die Einreichung durch ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands der Spitzenorganisation genügt.

In § 28 Absatz 1 Satz 9 wird zur Erleichterung der Einreichung von Wahlvorschlägen aus den Reihen der Richterschaft die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 30 begrenzt. Diese Regelung ist für die ordentliche Gerichtsbarkeit von Bedeutung, da ohne die Begrenzung eine weitaus höhere Anzahl von Unterschriften zur Einreichung eines Wahlvorschlags durch die wahlberechtigten Richter erforderlich wäre.

§ 28 Absatz 1 Satz 10 sieht zur Erleichterung der Beschlussfassung innerhalb des Bezirksrichterrats eine Erweiterung der Möglichkeit zur Anordnung des schriftlichen Umlaufverfahrens vor. Bislang ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren aufgrund eines Verweises auf die Vorschriften über die Geschäftsführung des örtlichen Richterrats in § 22 LRiStAG lediglich für einfach gelagerte Fälle vorgesehen (§ 28 Absatz 1 Satz 9 LRiStAG-alt in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 3 LRiStAG). In allen anderen Fällen sind die Beschlüsse in einer Sitzung, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, zu fassen (§ 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 LRiStAG). Zur Erleichterung der Arbeitsabläufe in den Stufenvertretungen, deren Mitglieder von unterschiedlichen Dienstorten zu den gemeinsamen Sitzungen anreisen müssen, wird eine vereinfachte Beschlussmöglichkeit in Anlehnung an die für die Stufenvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz geltende Vorschrift des § 55 Absatz 3 Nummer 5 LPVG ermöglicht. Durch dieses Verfahren wird eine unkomplizierte, zeit- und kostensparende Beschlussmöglichkeit eröffnet. Welche Gegenstände dieser Form der Beschlussfassung zugeführt werden sollen, entscheidet zunächst der Vorsitzende des Gremiums. Auf Widerspruch eines Mitglieds des Gremiums ist das Umlaufbeschlussverfahren abubrechen und die Angelegenheit in eine Sitzung zur Beschlussfassung zu übernehmen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 29):**

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:**

Das Erfordernis einer Wahl von Ersatzmitgliedern für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat wird nunmehr in § 29 Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich geregelt. Wie auch bei der Wahl der Hauptmitglieder bleibt es bei dem weitgehenden Entschei-

dungsspielraum des jeweiligen Bezirksrichterrats, eigenständig zu beschließen, wie die Einzelheiten des Wahlverfahrens ausgestaltet werden sollen.

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:**

§ 29 Absatz 1 wird in den Sätzen 4 und 5 um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Ladung zur konstituierenden Sitzung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats ergänzt, die die Besonderheiten bei der Bildung des alle Geschäftsbereiche vereinenden Gremiums berücksichtigen.

Da die Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats von den Bezirksvertretungsgremien entsandt werden, fehlt es an einem Wahlvorstand, der - wie in § 19 LPVG geregelt - zu der konstituierenden Sitzung einberufen könnte. Aus diesem Grund haben die Vorsitzenden der Bezirksrichterräte dem Vorsitzenden des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats der vorangehenden Wahlperiode die neu gewählten Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats unverzüglich nach deren Wahl mitzuteilen. Letzterer hat die Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats zu der konstituierenden Sitzung einzuberufen, sobald ihm sämtliche Mitglieder des neu gewählten Gremiums mitgeteilt wurden. Die an § 55 Absatz 3 Nummer 3 LPVG angelehnte Frist zur Einberufung der Sitzung beträgt drei Wochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn ist der Zugang aller Mitteilungen der neu gewählten Mitglieder bei dem Vorsitzenden des Gremiums der vorangehenden Wahlperiode.

#### **Zu Buchstabe b:**

Dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat wird durch die Regelung in § 29 Absatz 2 Satz 1 wie auch den Bezirksrichterräten ein vereinfachtes Verfahren zur Beschlussfassung ermöglicht. Die Ausführungen betreffend das schriftliche Umlaufverfahren zu Nummer 3 Buchstabe c gelten entsprechend.

Der in § 29 Absatz 2 Satz 2 erfolgte Zusatz wurde aus Klarstellungsgründen aufgenommen. Er soll verdeutlichen, dass die besondere Regelung zur Stimmgewichtung nur für die Fälle der internen Beschlussfassung im Landesrichter- und -staatsanwaltsrat gilt. Bei internen (Personen-) Wahlen innerhalb des Landesrichter-

und -staatsanwaltsrates entsprechend § 22 Absatz 1, bei denen es in erheblichen Maße auf die Persönlichkeit und Vertrauenswürdigkeit des Kandidaten ankommt, hat jede Stimme eines Mitglieds das gleiche Stimmgewicht.

**Zu Nummer 5 (§ 32):**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 6 (§ 43):**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 7 (§ 72):**

Die statische Verweisung auf die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes in der am 1. Mai 2013 geltenden Fassung wird zugunsten einer dynamischen Verweisung aufgelöst, um künftig an den Änderungen der landesdisziplinargesetzlichen Vorschriften partizipieren zu können, soweit Regelungen in diesem Gesetz einer entsprechenden Anwendung nicht entgegenstehen.

**Zu Nummer 8 (§ 89):**

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz):**

Die Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz, die bislang lediglich die Einzelheiten der Wahl der Mitglieder des Präsidialrats, des Hauptstaatsanwaltsrats, des Richterwahlausschusses und des Staatsanwaltswahlausschlusses regelt, wird zu einer einheitlichen Wahlordnung für alle im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz verankerten Gremien aufgewertet.



**Zu Nummer 1 (Abschnitt 5):**

Die Wahlordnung wird in Abschnitt 5 erstmals um Vorschriften zur Wahl der Mitglieder des Richter- und Bezirksrichterrats ergänzt. Terminologisch wird an die Begriffsbestimmungen in dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes angeknüpft. Der Begriff des Richterrats wird in der Mehrzahl verwendet, sofern er als gemeinsamer Oberbegriff der verschiedenen Formen an Richterratsgremien zu verstehen ist. Eine Verwendung des Begriffs in der Einzahl erfolgt, wenn sich der Begriff ausschließlich auf die örtliche Ebene beziehen soll.

**Zu Unterabschnitt 1:**

Unterabschnitt 1 befasst sich mit der Wahl der Mitglieder des Richterrats.

**Zu § 42 (Anwendung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz):**

§ 42 übernimmt die bisher in § 21b Absatz 3 Satz 1 LRiStAG normierte Verweisung auf die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. An der Dynamik von Verwaltungsänderungen, die für sämtliche Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und auch den gesamten nicht-richterlichen Bereich im Ressortbereich gelten, wird auch weiterhin teilgenommen. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz steht nach wie vor unter dem Vorbehalt, dass die Versammlung der wahlberechtigten Richter nichts anderes beschließt.

**Zu Unterabschnitt 2:**

Unterabschnitt 2 enthält Vorschriften für die Wahl der Mitglieder des Bezirksrichterrats.

**Zu § 43 (Anwendung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz):**

§ 43 übernimmt die bisher in § 21b Absatz 3 LRiStAG normierte Verweisung auf die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz. Auch bei den Wahlen der Bezirksrichterräte wird weiterhin an der Dynamik von Verordnungsänderungen in diesem Bereich teilgenommen. Allerdings wird durch den letzten Halbsatz die Möglichkeit eröffnet, in den folgenden Vorschriften justizspezifische Besonderheiten für die Wahl der Mitglieder des Bezirksrichterrats zu regeln.

**Zu § 44 (Form der Stimmabgabe für die Wahl; Durchführung der Briefwahl):**

Die Vorschrift ermöglicht die von der Justizpraxis bei der Wahl des Bezirksrichterrats gewünschte Stimmabgabe durch Briefwahl und führt diese als obligatorische Form zur Ausübung des Wahlrechts ein. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Wahlverfahrens knüpft Satz 1 an die Vorgaben in § 23 LPVGWO an, die bei beantragter Briefwahl eines wahlberechtigten Beschäftigten bei den Personalratswahlen das gesamte Procedere einer Briefwahl regelt. Da das Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt werden kann, wird durch Satz 2 klargestellt, dass die wahlberechtigten Richter keinen Antrag nach § 23 Absatz 1 Satz 1 LPVGWO auf Durchführung der Briefwahl zu stellen haben. Mit Satz 3 wird eine Regelung zu der erforderlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wahlvorstand und den örtlichen Gerichtsvorständen getroffen.

**Zu § 45 (Aufgaben des Bezirkswahlvorstands):**

Satz 1 sieht vor, dass die durch § 44 eingeführte Briefwahl des Bezirksrichterrats zentral durch den jeweiligen Wahlvorstand auf Bezirksebene organisiert und durchgeführt wird. Erst die obligatorische Briefwahl ermöglicht die zentrale Organisation der Wahl durch den Bezirkswahlvorstand und damit einhergehend den Verzicht auf örtliche Wahlvorstände bei der Wahl des Bezirksrichterrats. Auch die Wahl des Präsidialrats wird zentral von einem Wahlvorstand organisiert (§§ 1 und 19). Durch die zentrale Organisation wird die bisher erforderliche Einbindung einer Vielzahl von Richtern bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl aufgrund des im Hinblick

auf die Größe eines Gerichts unterschiedslosen Erfordernisses eines dreiköpfigen örtlichen Wahlvorstandes obsolet. Der personelle Aufwand zur Durchführung der Wahl des Bezirksrichterrats reduziert sich hierdurch erheblich. Gleichzeitig entfällt für den Bezirkswahlvorstand der mit der Zusammenarbeit mit einer Vielzahl an örtlichen Wahlvorständen bisher verbundene, von der Praxis als bedeutend eingestufte, Koordinierungs- und Überwachungsaufwand.

Satz 2 gewährleistet, dass die bislang von den örtlichen Wahlvorständen wahrzunehmenden Aufgaben von dem Bezirkswahlvorstand erfüllt werden (§§ 47 und 48 Absatz 3, 4 LPVGWO), soweit einzelne Aufgaben nicht aufgrund der bisherigen Dopplung einzelner Aufgabenverpflichtungen entbehrlich sind.

Durch die Aufgabenzusammenführung auf zentraler Ebene ist eine gewichtige Reduzierung des gesamten Verwaltungs- und Zeitaufwands im Wahlverfahren zu erwarten.

#### **Zu § 46 (Wahlvorschläge):**

Das Erfordernis, einem Wahlvorschlag für jeden Bewerber und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung des örtlichen Wahlvorstands über seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beizufügen (§ 49 Satz 2 LPVGWO), ist bei einer zentral durch den Bezirkswahlvorstand organisierten Briefwahl entbehrlich. Da der Bezirkswahlvorstand das Wählerverzeichnis in Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands zu erstellen hat (§ 47 Absatz 5 Nummer 5 LPVGWO), kann auf die Vorlage dieser Bescheinigung, die dem Nachweis beziehungsweise der Überprüfbarkeit der Wählbarkeit dient, verzichtet werden.

#### **Zu § 47 (Veröffentlichungen des Wahlvorstands):**

##### **Zu Absatz 1:**

Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sind Veröffentlichungen des Wahlvorstands, die im Sinn einer größtmöglichen Erleichterung neben Bekanntmachungen des Wahlvorstands auch aufzulegende und auszuhängende Unterlagen wie

beispielsweise das Wählerverzeichnis umfassen, ausschließlich im Intranet der Justiz vorzunehmen. Andernfalls würden die durch die Möglichkeit der Anordnung einer Briefwahl beabsichtigten Erleichterungen zu einem deutlich erhöhten Aufwand für den Bezirkswahlvorstand führen, der in Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands Aushänge an den einzelnen Dienststellen vorzunehmen beziehungsweise hierfür örtliche Wahlhelfer zu beauftragen hätte (vgl. § 47 Absatz 5 Nummern 5, 6, 7 und 10 LPVGWO). Satz 1 sieht daher eine ausdrückliche Anordnung zur Vornahme von Veröffentlichungen im Intranet der Justiz in Abweichung zu der Regelung in § 2 LPVGWO vor. Die dort bereits vorgesehene ausschließliche elektronische Bekanntmachung scheitert in der Justiz daran, dass in vielen Fällen nicht alle nach § 21a Absatz 3 LRiStAG Wahlberechtigten, wie beispielsweise an andere Dienststellen abgeordnete oder ohne Dienstbezüge beurlaubte Richter, über einen eigenen Zugang zum Intranet verfügen.

Satz 2 bestimmt, dass die Wahlberechtigten wie auch im Falle der Wahl des Präsidialrats unverzüglich über die Veröffentlichung informiert werden, um die tatsächliche Kenntnisnahme zu gewährleisten.

#### **Zu Absatz 2:**

Um unbefugte Veränderungen (vgl. BAG, Beschl. v. 21.01.2009 - 7 ABR 65/07 -, juris Rn. 21) im Sinn der Gewährleistung einer Wahlrechtssicherheit zu vermeiden, sollen bei der Veröffentlichung im Intranet die in § 2 Absatz 2 Satz 4, 5 LPVGWO aufgestellten technischen Vorkehrungen beibehalten werden.

#### **Zu Absatz 3:**

Dem wahlberechtigten Personenkreis, der über keinen eigenen Zugang zum Intranet der Justiz verfügt, werden zur Gewährleistung einer umfassenden Information die im Intranet der Justiz veröffentlichten Unterlagen schriftlich übersandt. Eine elektronische Übermittlung scheitert derzeit noch daran, dass bei der Übersendung an private E-Mail-Adressen in den meisten Fällen kein sicherer Übertragungsweg vorhanden sein wird, da auf Empfängerseite im privaten Umfeld überwiegend kein De-Mail-Account oder EGVP-Postfach gegeben ist.

**Zu Absatz 4:**

Als vereinfachende Sonderregelung für die Veröffentlichung von Normtexten lässt Absatz 4 die Veröffentlichung des Hinweises, wo sie abgerufen werden können, genügen.

**Zu Nummer 2 (Abschnitt 6)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 3 (§§ 48 und 49)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.